

08.05.2018

Antrag

der Fraktion der SPD

Mehr Biss für den zahlosen Tiger: Bundesnetzagentur braucht Sanktionsmöglichkeiten

I. Hintergrund

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist Regulierungsbehörde mit Sitz in Bonn. Sie überwacht den Wettbewerb auf den fünf Netzmärkten Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnverkehr. Neben der wettbewerblichen und technischen Aufsicht ist die BNetzA auch für die Einhaltung des Verbraucherschutzes zuständig.

Gerade der Postmarkt (Brief, Kurier, Express, Paket) verändert sich stetig. Brief und Paketsendungen nehmen u.a. wegen des gesteigerten Onlinehandels zu. Mit der Zunahme der Postdienstleistungen häufen sich jedoch auch die Beschwerden über Brief- und Paketzustellungen. Im Jahr 2017 gab es insgesamt rund 6100 Beschwerden von Verbrauchern, die sich an die BNetzA gewandt haben. Dies entspricht einer Steigerung von 50% zum Vorjahreszeitraum. Die Mehrheit der Beschwerden bezog sich auf die Zustellung der Briefpost. Laut Bundesnetzagentur ist die Dunkelziffer hoch, da nicht alle Kunden den Beschwerdeweg über die BNetzA nutzten. Bemängelt werden u.a. verspätete bis gar keine Zustellung von Briefen und Paketen, nicht regelmäßig geleerte Briefkästen und Falschzustellungen. Die Bundesnetzagentur kann diese Beschwerden der Verbraucher nur prüfen und Auskunft vom ausführenden Postdienstleister verlangen.

Laut Grundgesetz Artikel 87f (1) „gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen“. Für die Kontrolle dieses im Grundgesetz verankerten Grundrechts ist die Bundesnetzagentur entsprechend zuständig. In einem Brief der BNetzA bemängelt die zuständige Abteilungsleiterin: „Es gibt kein gesetzliches Instrumentarium, durch das ein Postdienstleister im Wege einer behördlichen Anordnung o.ä. zur Erbringung einer bestimmten Qualität verpflichtet werden könnte bzw. bei vorübergehenden Mängeln entsprechend sanktioniert werden könnten.“

Die Bundesnetzagentur kann bei strittigen Fragen zwischen Kunden und Postdienstleister ein Schlichtungsverfahren initiieren. Im Jahr 2017 sind laut BNetzA rund 1001 Anträge zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens eingegangen. In fast allen Fällen lehnen die

Datum des Originals: 08.05.2018/Ausgegeben: 08.05.2018

Postdienstleister die Teilnahme an diesem Verfahren jedoch ab (vgl. Tätigkeitsbericht Post 2016/2017 der BNetzA). Eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme besteht derzeit nicht.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die Postdienstleister in Deutschland kommen in immer mehr Fällen ihrem gesetzlichen Auftrag einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Postdienstleistung nicht nach.
2. Die BNetzA verfügt als Kontrollgremium nicht über ausreichende Sanktionsmöglichkeiten, um den im Grundgesetz verankerten Anspruch auf flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistung durchzusetzen.
3. Die von der BNetzA initiierten Schlichtungsverfahren werden nur in wenigen Einzelfällen von den Postdienstleistern angenommen.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. geeignete Sanktionsmöglichkeiten für die BNetzA zu schaffen, um einen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten.
2. dass Postdienstleistern die Informationspflicht auferlegt wird, die Anzahl und Art der Beschwerdefälle regelmäßig gebietsscharf zu veröffentlichen, um größtmögliche Transparenz zu schaffen.
3. dass die Teilnahme an den von der BNetzA initiierten Schlichtungsverfahren für alle Postdienstleister verpflichtend wird.
4. dass Verbraucherinnen und Verbraucher ein Recht auf Nachforschung für Ihre Postsendungen erhalten.
5. dass Verbraucherinnen und Verbraucher pauschale Erstattungsansprüche bei ungenügender Leistungserbringung durch Postdienstleister erhalten.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael Hübner
Frank Sundermann

und Fraktion